

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und
Wohnungswesen (ASBW)
Herrn Dipl.-Ing. Arch. Arne Kleinhans
Vorsitzender

via: BMK-Geschaefsstelle@lv-bund.nrw.de

(nachrichtl. Herrn Stefan Kraus, Vorsitzender der
FK Bauaufsicht)

Berlin, 13.03.2023

Beschluss der 140. Bauministerkonferenz zu § 65 MBO

Anstehende Umsetzung in den Landesgesetzen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit großer Sorge haben wir den Beschluss der Bauminister im Rahmen der
140. Bauministerkonferenz unter TOP 8 zur Änderung der §§ 65 ff. MBO
zur Kenntnis genommen.

1. Diese neu beschlossene Art der Bauvorlageberechtigung geht ganz erheblich über das hinaus, was in den Ländern, in denen eine beschränkte Bauvorlageberechtigung bereits existiert, bisher geregelt ist - mit einschneidenden Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung! Mit der Umsetzung in Landesrecht ginge demnach nun ein umfangreicher Verantwortungszuwachs im Hinblick auf die Übernahme der Gewähr für Leib und Leben von Menschen und erheblichen Sachwerten einher.
Einzige Voraussetzung hierfür wäre künftig nur noch ein Studienabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Ob ein solcher Bauvorlageberechtigter eine Haftpflichtversicherung hätte, wäre fraglich, da keine Verpflichtung mehr zum Abschluss einer solchen Versicherung bestünde. Darüber hinaus gäbe es auch keine Pflicht zur Fort- und Weiterbildung und keine Möglichkeit der berufsrechtlichen Aufsicht.
2. Der Beschlussgegenstand geht auch deutlich über den Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission (2018/2291) hinaus, aufgrund dessen die ARGEBAU tätig geworden ist.
Ansatz der EU-KOM war und ist, den Zugang für qualifizierte Fachkräfte mit Qualifikationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten die Anerkennung dieser Qualifikationen nach der dazu existierenden Richtlinie zu gewährleisten. Dieses Verfahren spiegelt (richtigerweise) daher (nur) die Einführung der §§ 65a – d MBO durch die Bauministerkonferenz wider – der Regelung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO und damit die

Ausweitung auf inländische Bauingenieure hätte es ausdrücklich hier nicht bedurft.

Wir bitten eindringlich darum, die Diskussion hierzu im Rahmen der kommenden Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz unter diesen Aspekten noch einmal aufzunehmen.

Zu Ihrer Information finden Sie das Positionspapier von BAK und BInGK beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident
Bundesingenieurkammer



Andrea Gebhard
Präsidentin
Bundesarchitektenkammer

Anlage

Änderung der §§ 65 ff. MBO – neue „beschränkte Bauvorlageberechtigung“

Vorbemerkung

Die Bauordnungen der Länder legen die Anforderungen an Personen fest, die berechtigt sind, Bauvorlagen bei den Bauaufsichtsbehörden einzureichen. Neben Architekten¹ sind dies auch die durch die Bau- und Ingenieurkammern der Länder listengeführten Bauingenieure. Dabei sehen die Regelungen sowohl für Inländer als auch für Personen aus dem europäischen Ausland bis dato einheitlich die Voraussetzung einer zweijährigen Berufserfahrung vor. Diese Regelungen waren Ausgangspunkt eines von der EU-Kommission gegen Deutschland geführten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291) wegen nicht hinreichender Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie („BARL“, EG 2005/36).

In Reaktion auf das Vertragsverletzungsverfahren hat die Bauministerkonferenz der Länder in Absprache mit der EU-Kommission im September 2022 Änderungen der Musterbauordnung (MBO) beschlossen, welche nun zwingend im selben Wortlaut als Mindeststandard in den Landesbauordnungen zeitnah umzusetzen sein sollen.

Forderungen der Bundesingenieurkammer und der Bundesarchitektenkammer bzw. der Länderingenieurkammern und der Länderarchitektenkammern:

- **Keine Umsetzung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 MBO in die Bauordnungen der Länder!**
- **vorsorglich: Keine Ausweitung der in einigen Ländern bereits existierenden sog. kleinen Bauvorlageberechtigung („Handwerkerbauvorlage“) in Anlehnung an die Regelung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO!**

.....

Begründung

- I. Die von der Bauministerkonferenz beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung im Bereich der Bauvorlageberechtigung für Personen aus dem europäischen Ausland (**§§ 65a Abs. 2 und 3, 65b – d MBO**) dienen der Umsetzung der BARL und sind damit geeignet, das Vertragsverletzungsverfahren zu beenden.
- II. Die in **§ 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 MBO** vorgesehenen Änderungen sind dagegen vollumfänglich abzulehnen, da diese nicht Inhalte der BARL oder sonstigen europäischen Rechts betreffen und deshalb nicht Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens waren und völlig unverhältnismäßig sind. **Von der Umsetzung in Landesrecht ist daher abzusehen.**
 1. Für Bauingenieure mit inländischem Hochschulabschluss erfordert die Bauvorlageberechtigung derzeit einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

eine mindestens zweijährige (in einigen Ländern auch dreijährige) praktische Berufserfahrung nach der Erlangung des Hochschulabschlusses als Voraussetzung. Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft die jeweils zuständige Bau- bzw. Ingenieurkammer, welche die bauvorlageberechtigte Person in eine Liste einträgt, aus der sich in der Mehrzahl der Bundesländer zudem eine gesetzliche Mitgliedschaft in der Bau- bzw. Ingenieurkammer ergibt. Mit der gesetzlichen Kammermitgliedschaft sind die geltenden Berufspflichten (Zuverlässigkeit des Berufsausübenden, eine Berufshaftpflichtversicherung sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen etc.) untrennbar verbunden. Es findet also eine permanente Qualitätssicherung statt, die im Fall der Nichterfüllung zu einer Sanktionierung bis hin zu einer Löschung aus der Liste der Bauvorlageberechtigten führen kann.

Die Mitgliedschaft gewährleistet daher die Einhaltung von Mindeststandards, den Schutz öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie hoher Rechtsgüter (Leben und Gesundheit), den Investitionsschutz und stellt eine wesentliche Verbesserung des Verbraucherschutzes dar. Die vorgesehene (bloße) Eintragung in ein Verzeichnis gem. § 65 Abs. 4 MBO würde hingegen entsprechend dem Wortlaut keine konstitutive Wirkung entfalten und wäre darüber hinaus in keiner Form reguliert, also mit keinerlei Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten verbunden, so dass kein dort Eingetragener selbst im Falle gravierender Verstöße gegen seine Aufgabe als Bauvorlageberechtigter eine Löschung befürchten müsste.

Mit der Umsetzung der neu gefassten Regelungen in § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 MBO würde Inländern die Bauvorlageberechtigung für Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 sowie für eingeschossige Gewerbe-, land- und forstwirtschaftlich genutzte Bauten bis zur Sonderbaugrenze ermöglicht. Diese Bauvorlageberechtigung geht sogar ganz erheblich - mit einschneidenden Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - über das hinaus, was in den Ländern, in denen eine beschränkte Bauvorlageberechtigung schon existiert, bisher geregelt ist. **Einzige Voraussetzung hierfür wäre künftig nur noch ein Studienabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Die Verpflichtung des Nachweises einer vorhergehenden praktischen Tätigkeit wäre ebenso nicht mehr vorgesehen, wie die gesetzliche Mitgliedschaft in der entsprechenden Bau- bzw. Ingenieurkammer des Landes.**

In der Folge unterläge ein solcher Bauvorlageberechtigter künftig **nicht** mehr der Überwachung der zuständigen Bau- oder Ingenieurkammer des Landes, obwohl er berechtigt wäre, zum Beispiel

- Bauvorlagen für mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser,
- Maschinenhallen mit Portalkränen und
- (je nach Definition von „Sonderbauten“) Einkaufsmärkte mit bis zu 2.000 m² Fläche² (Verkaufsräume und Ladenstraßen)

zu erstellen und diese einzureichen. Mit dieser künftig vorgesehenen Befugnisweiterung ginge demnach ein erheblicher Verantwortungszuwachs im Hinblick auf die Übernahme der Gewähr für Leib und Leben von Menschen und erheblichen Sachwerten einher. Ob ein solcher Bauvorlageberechtigter eine Haftpflichtversicherung hätte, wäre fraglich, da anders als bei gesetzlichen Kammermitgliedern keine Verpflichtung mehr zum Abschluss einer solchen Versicherung bestünde. Darüber hinaus gäbe es auch keine Pflicht zur Fort- und

² Sofern es sich nicht formal um Sonderbauten handelt.

Weiterbildung. Entsprechend könnte künftig ein Studienabsolvent am ersten Tag seiner Berufstätigkeit Bauvorlagen für die genannten Bauwerke erstellen und einreichen.

2. Für Bauvorlageberechtigte mit ausländischem Hochschulabschluss besteht im § 65 MBO (neu) kein Regelungsbedarf, da diese abschließend von den §§ 65a ff. MBO erfasst sind. Insofern ist die Aufnahme von Berufsangehörigen mit auswärtigen Hochschulabschlüssen im § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO (neu) redundant und überflüssig.

Sollten sich die Gesetzgeber der Länder trotz der genannten Risiken und trotz der erheblichen Bedenken dennoch zur Umsetzung der von der ARGEBAU beschlossenen §§ 65 ff. MBO (neu) entscheiden, so ist entweder auch bei der beschränkten Bauvorlageberechtigung zumindest für **Inländer aus den genannten Gründen eine gesetzliche Mitgliedschaft in der jeweiligen Bau- bzw. Ingenieurkammer** und die auch nach der BARL zulässige **Erfordernis einer einjährigen praktischen Tätigkeit** vorzusehen. Letzteres ist selbst nach der BARL für ausländische Abschlussinhaber zulässig. Im Sinne der in diesem Segment zwingend erforderlichen Qualitätssicherung ist in keiner Weise nachzuvollziehen, warum der Beschluss der Bauministerkonferenz zumindest dies nicht vorsieht.

Für den Fall der Einführung einer beschränkten Bauvorlageberechtigung im Sinne des § 65 Abs. 3 MBO muss in jedem Fall deren **Umfang auf Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 beschränkt** werden. Die in der MBO vorgenommene Neuregelung stellt eine völlig unnötige, in keiner Weise begründbare erhebliche Gefährdung der durch die Bauordnungen geschützten öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar.

.....

Die Eigenverantwortung von Bauherren erfordert auch die Gewährleistung von Qualitätsstandards der am Bau Beteiligten, auf welche sich Bauherren – und auch die Gesellschaft - verlassen können müssen. Stattdessen wird mit der vorgesehenen Regelung entgegen jeder bauordnungsrechtlichen Verantwortung einem Personenkreis ein erheblicher Verantwortungsbereich ohne Bindung an Berufspflichten oder verbraucherschützende Sicherungsinstrumente überlassen!

Berlin, 10. März 2023